

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines und rechtliche Grundlagen	2
2.	Schutzziele	2
2.1.	Die Liegenschaft.....	2
2.1.1.	Gemeinschaftsunterkunft (Haus 60)	2
2.2.	Personenkreis.....	3
3.	Risikoanalyse.....	4
3.1.	Risiken (außerhalb)	4
3.2.	Maßnahmen gegen Risiken von außerhalb	4
3.3.	Risiken (innerhalb)	4
3.4.	Maßnahmen gegen Risiken von innerhalb	4
4.	Sicherheitsmaßnahmen	5
4.1.	Einsatz von geeigneten Wachpersonal.....	5
4.1.1.	Anforderungen	5
4.1.2.	Aufgaben.....	5
4.1.3.	Zusatzbedarf an Sicherheitsmitarbeitern	5
4.1.4.	Kommunikation zwischen Betreiber und Sicherheitsunternehmen	5
4.2.	Zugangsmöglichkeiten und deren Kontrolle	6
4.3.	Haus- und Brandschutzordnung	6
4.4.	Unterbringungskonzept	6
4.5.	Gewaltschutz.....	7
4.6.	Hygieneplan	7
4.7.	soziale Beratung und Betreuung.....	7
5.	Entscheidungsbefugte Personen	7
6.	Zusammenarbeit der Ämter und Behörden	7
7.	Sonstiges	7

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Ein Sicherheitskonzept stellt im Allgemeinen ein mögliches Gefahrenszenario dar mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen. In einem Sicherheitskonzept sollen deshalb insbesondere Regelungen zu folgenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten sein:

- Einsatz von geeigneten Wachpersonal
- Telefonanschluss bzw. Kommunikationsmöglichkeiten
- bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen
- polizeiliche Präventions- und Schutzmaßnahmen

Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind im Rahmen der Inbetriebnahme einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) vom 19. Oktober 2016 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 31]) dazu verpflichtet, ein von der zuständigen Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept zu erstellen. Die Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain wird durch einen beauftragten Dritten des Landkreises Elbe-Elster wahrgenommen.

2. Schutzziele

Das Sicherheitskonzept soll insbesondere den Schutz von folgenden Zielen gewährleisten:

- die Gewährleistung der persönlichen und körperlichen Unversehrtheit aller Bewohner und im Objekt befindlichen Personen
- der Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch
- den störungsfreien Betrieb der Unterkunft
- die Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts
- die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und -bestimmungen, der Gewaltschutzmaßnahmen und der Brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- Die Vermeidung der unter Punkt 3. aufgezeigten Risiken / Konflikte

2.1. Die Liegenschaft

Die Gemeinschaftsunterkunft befindet sich in der Stadt Doberlug-Kirchhain. Die Anschrift lautet Torgauer Straße 89M in 03253 Doberlug-Kirchhain.

Bei der durch den Landkreis Elbe-Elster vorgehaltenen Liegenschaft handelt es sich um eine ehemalige Kaserne der Bundeswehr mit 12 Gebäuden, wovon ab 01.10.2026 lediglich ein Gebäude durch den Landkreis genutzt wird. Der vom Landkreis Elbe-Elster genutzte Bereich zum überwiegenden Teil umfriedet. Eine Zufahrt zu einem externen Firmengelände muss jedoch sichergestellt werden.

Die gesamte Liegenschaft liegt ca. 2 Kilometer außerhalb der Stadt Doberlug-Kirchhain. Auf dem Gelände befinden sich weiterhin ein Spielplatz und Freiflächen für sportliche Aktivitäten wie Fußball und Volleyball.

Die Zufahrt zum Objekt erfolgt über die Südseite des Objektes.

Weitere objektbezogene Informationen können dem aus dem Lageplan mit Einfriedung (siehe Anlage) entnommen werden.

2.1.1. Gemeinschaftsunterkunft (Haus 60)

Die Gemeinschaftsunterkunft ist ein viergeschossiges Gebäude mit einer Gesamtfläche von ca. 5.900 m². Von dieser Gesamtfläche entfallen ca. 1.100 m² auf ein Kellergeschoss. Auf der Gesamtlänge des

Gebäudes von 91 m sind zwei Zugangsbereiche mit den entsprechenden Treppenhäusern angeordnet. Aufzüge sind nicht vorhanden.

Das Kellergeschoss liegt in Tiefparterre (Souterrain) und ist mit Fenstern versehen. Hier befinden sich neben Sporträumen für die Bewohnenden, die Räume für den Wäscheservice sowie weitere Wirtschafts- und Lagerräume. Auch ein Aufenthaltsraum für das Personal sowie Personaltoiletten befinden sich im Kellergeschoss.

Im Erdgeschoss werden insgesamt 6 Büroräume vorgehalten, davon sind 2 Räume für die Nutzung durch die Ausländerbehörde vorgesehen. Die übrigen 4 Büroräume werden dem vor Ort tätigen Personal der mit der Betreuung der Einrichtung und der Umsetzung der migrationsspezifischen sozialen Unterstützung beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Für das Personal des beauftragten Sicherheitsunternehmens stehen im Erdgeschoss insgesamt 2 Wachräume mit angrenzendem Gewaltschutzraum zur Verfügung. In den Wachräumen im Erdgeschoss erfolgt zum einen die Zugangskontrolle, im Weiteren befindet sich in einem Wachbüro auch die Brandmeldeanlage. Für die Unterbringung von Asylsuchenden/ Geflüchteten stehen im Erdgeschoss insgesamt 24 Unterkunftsräume zur Verfügung, davon 7 mit einer Kapazität von jeweils maximal 3 Plätzen und 17 mit einer Kapazität von jeweils maximal 2 Plätzen. Im Weiteren befinden sich 2 gemeinschaftlich zu nutzende Sanitärbereiche, jeweils ein Toiletten- und ein Duschraum nach Geschlechtern getrennt, insgesamt 2 Gemeinschaftsräume sowie 2 Teeküchen zur Selbstversorgung im Erdgeschoss.

In den Obergeschossen 1 bis 3 ist folgende Nutzung der Räumlichkeiten vorgesehen:

	1. OG	2. OG	3. OG
Wachbüro	1	1	1
Gewaltschutzraum	1	1	1
Krankenzimmer	1	1	-
Toiletten- und Duschraum (weiblich)	1	1	1
Toiletten- und Duschraum (männlich)	1	1	1
Teeküche	2	2	2
Gemeinschaftsraum	3	3	3
Unterkunftsraum 2 Personen	20	22	19
Unterkunftsraum 3 Personen	8	8	13

Die Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain verfügt somit über insgesamt 114 Unterkunftsräume mit einer Gesamtkapazität von maximal 264 Plätzen. Die Anzahl der in der Gemeinschaftsunterkunft unterzubringenden Personen sowie der Personenkreis (Alleinreisend, Ehepartner/ Lebensgemeinschaften, Familien) ist vom tatsächlichen Zugang in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg und den daraus resultierenden Zuweisungen in den Landkreis Elbe-Elster abhängig. Grundsätzlich wird ein Verhältnis von mindestens 50 % der Belegungskapazität für Ehepaare/ Lebensgemeinschaften und Familien angestrebt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist mit einer durchschnittlichen Auslastung/ Belegung von 75 bis 80 % auszugehen.

2.2. Personenkreis

- Alleinreisende Männer und Frauen verschiedener Nationen
- Alleinerziehende Männer und Frauen verschiedener Nationen
- Familien unterschiedlicher Stärke und verschiedener Nationen
- Besuchende der Gemeinschaftsunterkunft
- Personal des Betreibers, des Wachschutzes, des Landkreises Elbe-Elster und weiteren Beauftragten Dritten

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument für Handlungsentscheidungen bei Risiken unterschiedlicher Gefahren und Schadensereignisse und bei der Bewertung des Schadensausmaßes. Dabei sind sowohl Gefahren, Konflikte und Schäden an/ für Leib und Leben und Sachwerten zu berücksichtigen.

3.1. Risiken (außerhalb)

- Jegliche flüchtlingsfeindlichen Beleidigungen und Bedrohungen
- Werfen von Brandsätzen, Steinen und Ähnliches
- Einsteigen, bzw. unbefugtes Betreten durch fremde Personen
- Belagerung durch fremde Personen vor dem Objekt
- Vandalismus und Schmierereien am Objekt

3.2. Maßnahmen gegen Risiken von außerhalb

Der Sicherheitsdienst ist durchgängig von Montag bis Sonntag vor Ort. In der Zeit erfolgt eine maximale Bewachung mit Streifgängen in und um das gesamte Objekt. Neben dem Schutz von außen setzen die Mitarbeiter/innen der Sicherheitsfirma auch die Hausordnung des Betreibers durch. Somit gewährleisten sie auch einen optimalen Schutz der Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft (Nachtruhe usw.).

Das Verhalten im Alarm- bzw. Brandfall regelt die Hausordnung. Der Sammelplatz für die Bewohner bei möglichen Katastrophen ist im Evakuierungsplan festgelegt. Flucht- und Brandschutzpläne sind Teil des Brandschutzkonzeptes.

3.3. Risiken (innerhalb)

- Streitigkeiten zwischen Bewohnern der Einrichtung
- Lärmbelästigungen
- Feuer-, Elektrizitäts- sowie Wasserschäden
- Verschmutzungen, Vandalismus und ähnliche Sachbeschädigungen
- Verletzungen der Hausordnung

3.4. Maßnahmen gegen Risiken von innerhalb

Streitigkeiten zwischen den Familien werden immer situationsbedingt und sachlich behandelt und gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

Konflikte werden mit wohlwollender verständigungs- und lösungsorientierter Kommunikation angegangen. Darunter fallen unter anderem die gewaltfreie, deeskalierende Kommunikation, insbesondere Gruppendynamik, Respekt für persönliche, soziale und individuelle Lebenslagen, sowie die Wahrung der Menschenrechte.

Wenn keine der getroffenen Maßnahmen zum Erfolg führt, wird die Polizei hinzugezogen. Das bedeutet, dass vom Sicherheitspersonal keine übertriebenen Maßnahmen eingeleitet werden.

Bei Vandalismus wird die Person, bzw. Personen ermittelt und die Koordination der Gemeinschaftsunterkunft sofort, bzw. zeitnah informiert.

Jeder Bewohner wird über die Hausordnung informiert, damit diese auch durchgesetzt werden kann.

Wohnungskontrollen bzw. Begehungen werden nur mit Genehmigung der Koordination der Gemeinschaftsunterkunft durchgeführt und immer durch zwei Personen (Mitarbeiter des Betreibers und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes). Bei Gefahr im Verzug ist es auch einer Person erlaubt, die Zimmer zu betreten.

4. Sicherheitsmaßnahmen

4.1. Einsatz von geeigneten Wachpersonal

4.1.1. Anforderungen

Im Rahmen der Ausschreibung der entsprechenden Bewachungsdienstleistungen muss das entsprechende Sicherheitsunternehmen im gesamten Leistungszeitraum die Anforderungen der DIN 77200-1:2022-10 sowie der DIN 77200-2:2020-07 insbesondere im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Flüchtlings- und Asylrichtungen und/oder – unterkünften erfüllen und diese mit einem entsprechenden Zertifizierungsnachweis von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem entsprechenden Zertifikat nachweisen.

In Einrichtungen mit einer maximalen Kapazität von 264 Personen sind nach den genannten Normen mindestens 6 Sicherheitsmitarbeiter ganztägig erforderlich. Zusätzlich werden von den Einsatz- und Führungskräften in Gemeinschaftsunterkünften unter anderem erweiterte Qualifikations- und Schulungsnachweise und eine entsprechende Ausrüstung erwartet. Die genannten Anforderungen sind nicht abschließend und können näher in den entsprechenden Normen betrachtet werden.

4.1.2. Aufgaben

Das Sicherheitsunternehmen und dessen Wachpersonal übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bewachung und Sicherung der Liegenschaft gegen Eindringen und Übergriffe von außen
- die Unterbindung von Sachbeschädigungen
- das Einschreiten bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnenden
- das Einschreiten bei gewalttätigen Übergriffen gegen Dritte
- das Eingreifen bei Selbstverletzungen und Suizidversuchen
- die Einleitung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der Ersten Hilfe und
- die Einleitung von Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen im Brandfall

In Hinblick auf die durchschnittliche Belegung des Hauses ist eine Besetzung von je einem Sicherheitsmitarbeiter pro belegter Etage notwendig. Zusätzlich befindet sich ein weiteres Wachbüro im Erdgeschoss, von dem aus eine weitere Zugangskontrolle gewährleistet wird und sich die Brandmeldeanlage befindet. Dieses Büro muss durchgängig von mindestens einem Mitarbeitenden des beauftragten Sicherheitsunternehmens besetzt werden. Zudem sind in der gesamten Liegenschaft (inklusive Gebäude) regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen (Bestreifung). In den Zeiten, in denen keine Bestreifung durchgeführt wird, kann es zur Unterstützung der Zugangskontrolle bzw. Ablösung in den Etagenbüros kommen. Die Bewachung erfolgt von Montag bis Sonntag (inklusive Feiertage) in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr.

4.1.3. Zusatzbedarf an Sicherheitsmitarbeiterinnen und – mitarbeitern (SMA)

Für die Erfüllung zusätzlicher Wach- und Sicherheitsaufgaben wird der kurzfristige Einsatz von bis zu zwei SMA sichergestellt. Diese zusätzliche Bereitstellung erfolgt auf der Grundlage von Sonderaufträgen mit zeitlicher Begrenzung oder endet auf Widerruf (temporäre Sondereinsatzzeiten). Der Zusatzbedarf kann dabei auch über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden und unter Umständen auch bis zu mehreren Wochen oder Monaten beauftragt werden.

Das Sicherheitsunternehmen muss diese Wachkräfte innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung und Auftragserteilung durch den Landkreis Elbe-Elster bereitstellen.

4.1.4. Kommunikation zwischen Betreiber und Sicherheitsunternehmen

Das Sicherheitsunternehmen muss für das eigene Personal sowie für das Personal des Betreibers ein geeignetes Kommunikationssystem innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung stellen.

Hierdurch soll die ununterbrochene Kommunikation innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft sichergestellt werden.

4.2. Zugangsmöglichkeiten und deren Kontrolle

Der Zugang zum Gelände der Liegenschaft ist ausschließlich über eine Einfahrt an der Südseite möglich. Dieser Zugang wird zusätzlich von einem privaten Unternehmer genutzt. Das Unterbringungsgebäude selbst hat zwei separate Ein- bzw. Ausgänge. Der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ist verpflichtet, ein aufgabenbezogenes IT-System zur Kontrolle von Berechtigungen der Bewohnenden, zur Einbindung von Kurzinformationen sowie zur digitalen Zugangskontrolle mittels entsprechender Lesegeräte zu installieren.

Die Kontrolle des Betretens und Verlassens der Liegenschaft ist Aufgabe des beauftragten Sicherheitsunternehmens. Besuchende müssen sich mit gültigen Dokumenten ausweisen und eindeutig angeben können, wen sie besuchen möchten. Wenn Bewohnende keinen Besuch empfangen möchten, ist der Zutritt zur Liegenschaft zu verwehren. Das Sicherheitsunternehmen nimmt die Daten zu den Besuchenden, den Besuchten und der Besuchszeit schriftlich auf. Lehnen Besuchende die Vorlage ihrer Dokumente und die Aufnahme der erforderlichen Personendaten ab, ist ihnen der Zutritt zur Liegenschaft nicht zu gestatten. Der Umfang des Besuchsrechts wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Elbe-Elster in der Hausordnung festgelegt. Der Besuch von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten ist täglich von 08:00 bis 20.00 Uhr möglich. Ein Aufenthalt nach 20:00 Uhr bzw. über Nacht ist nicht gestattet. Eine generelle Aussetzung des Besuchsrechts ist nur in Ausnahmesituationen möglich und bleibt der Entscheidung des Landkreises Elbe-Elster vorbehalten.

4.3. Haus- und Brandschutzordnung

Der jeweilige Betreiber hat für die Einrichtung eine objektspezifische Hausordnung zu erstellen und spätestens einen Monat nach Betriebsbeginn diese mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Die Brandschutzordnung stellt der Landkreis Elbe-Elster zur Verfügung. Die Haus- und Brandschutzordnung ist in der Einrichtung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Eine Übersetzung der Brandschutz- und Hausordnung sowie deren Anlagen in den geläufigsten Sprachen sind durch den Betreiber der Einrichtung vorzuhalten und regelmäßig bei Bedarf unter Berücksichtigung der Nationalitäten der Bewohner zu erweitern.

Zukünftige Änderungen der Hausordnung sind vorab mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen.

Der Betreiber der Einrichtung hat die Einhaltung der Hausordnung durch die untergebrachten Personen durch wöchentliche stichprobenartige Kontrollgänge zu überprüfen und insbesondere die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Hausordnung nachzuhalten:

- Prüfung der Bewohnerzimmer sowie der Gemeinschaftseinrichtungen hinsichtlich der Belegung, der Sauberkeit und ausreichender Belüftung sowie möglicher Schäden in den Räumen und am Inventar
- Nachprüfung der Belegung laut Belegungsplan insbesondere in Bezug auf unangemeldete Besucher oder dauerhaft abwesende Bewohner.

Die Kontrollgänge sind nachprüfbar zu dokumentieren und auf Verlangen des Landkreises Elbe-Elster nachzuweisen.

4.4. Unterbringungskonzept

Der jeweilige Betreiber der Einrichtung hat ein fortzuschreibendes Unterbringungskonzept einzureichen. In diesem Konzept sind die Mindestinhalte an den Umfang und die Qualität der Unterbringung näher zu beschreiben, wobei die Mindestbedingungen nach der Verordnung über die

Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) einzuhalten sind. Des Weiteren sind die maßgeblichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten und entsprechende Maßnahmen zu dessen Einhaltung zu beschreiben.

4.5. Gewaltschutz

Der jeweilige Betreiber der Einrichtung ist zur Verhinderung von Übergriffen, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt – einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen – verpflichtet, geeignete Maßnahmen, beispielsweise nach Geschlechtern getrennte Nutzung von Sanitäreinrichtungen und die Abschließbarkeit der zu Wohn- und Schlafzwecken dienenden Zimmer sowie der Sanitärräume, zu ergreifen.

Er hat dazu fachliche Handlungsleitlinien, insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept), bedarfsgerecht zu entwickeln und anzuwenden.

4.6. Hygieneplan

Die für Gemeinschaftsküchen und ähnliche Einrichtungen geltenden Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen sind einzuhalten. Der Betreiber ist für den Einsatz des geeigneten Personals einschließlich des Vorliegens der entsprechenden Belehrungsnachweise nach dem Infektionsschutzgesetz und der erforderlichen Gesundheitszeugnisse verantwortlich.

Die Kontrolle und Durchsetzung der Hygienevorschriften erstreckt sich dabei auch auf die Ausgabeeinrichtung, den Speisesaal und die Geschirrwäsche.

Der Betreiber ist zur Erstellung eines Hygieneplanes und eines Desinfektionsplanes für den gesamten Küchenbereich verpflichtet.

4.7. soziale Beratung und Betreuung

Die soziale Beratung und Betreuung innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft erfolgen einerseits durch einen vom Landkreis Elbe-Elster beauftragten Dritten und zudem von zuständigen Mitarbeitern des Landkreises Elbe-Elster. Die Anwesenheits- bzw. Sprechzeiten werden mittels Aushangs den Bewohnenden der Einrichtung bekanntgegeben.

5. Entscheidungsbefugte Personen

- Polizei
- Landrat
- Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster - Sachgebiet Integration und Asylleistungen
- Sicherheitsunternehmen
- Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft

6. Zusammenarbeit der Ämter und Behörden

Die Erstellung und die notwendige Fortschreibung dieser Sicherheitskonzeption erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und dem örtlichen Ordnungsamt.

7. Sonstiges

Die Ausarbeitung / Bereitstellung der im Sicherheitskonzept genannten Unterlagen (bspw. Hausordnung, Gewaltschutzkonzept, wichtige Ansprechpartner etc.) ist erst nach Aufnahme der Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes möglich.